


AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Mittwoch, 16.2.2011, 17.00 Uhr, in der Rotunde im Glashaus Herten	1 – 2
2. Widerruf / Bestellung eines Standesbeamten/einer Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Herten	3
3. Satzung der Stadt Herten zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW	4 – 15
4. Information zum Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) Hier: Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften	16 – 17
5. Anmeldetermine zu den weiterführenden Schulen Schuljahr 2011/12	18 – 20
6. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2009 des zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) - Eigenbetrieb der Stadt Herten -	21
7. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1993	22

Herausgeber und Druck: Stadt Herten, „Der Bürgermeister“	Ausgabennummer: 01/2011
Redaktion: Bürgermeisteramt	Ausgabetag: 4.2.2011
Erscheinen: bei Bedarf Ausgabe kostenlos auf der Zeche Schlägel & Eisen, Information, Westerholter Straße 690 und der Bezirksverwaltungsstelle Westerholt / Bertlich	Jahresabonnement: 18,00 €
	Bestellung: Westerholter Straße 690, 45701 Herten
	Zimmer: 102.1
	Telefon: 02366 / 303-413
	E-Mail: y.hoetzel@herten.de



Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:
Am Mittwoch, 16.02.2011, findet um **17.00 Uhr**
in der Rotunde des Glashauses in Herten
eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

**Vor Eintritt in die Tagesordnung werden die
drei Gewinner des Vorgartenwettbewerbs geehrt.**

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Niederschriften 09 und 10/09-14
3. Fragestunde für Einwohner
4. Änderung in der Besetzung des Ausschusses für Ordnungswesen und Feuerschutz 11/041
5. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner 11/037
- Antrag nach § 14 GeschO der Fraktion DIE LINKE. vom 30.10.2009
6. Benennung von Straßen im Baugebiet „sonne plus“ 11/040
7. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe (Erstattung an die ARGE) 11/059
8. Prioritätenliste 2011 für städtische Investitionsmaßnahmen 11/051
9. Übertragung von Auszahlungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2010 nach 2011 11/050
10. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herten (Vergnügungssteuersatzung) ab 2011 11/028
11. Verleihung des Status einer Berufsfeuerwehr an die hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr Herten 11/042

- | | | |
|-----|---|--------|
| 12. | Bebauungsplan Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde" 4. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße"
- Weiterführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit | 11/021 |
| 13. | Bebauungsplan Nr. 181
"Herten-Mitte, Wohnbebauung an der Erlöserkirche"
- Aufhebung des Programmbeschlusses
- Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
- Beschluss zur Anordnung der Umlegung | 11/026 |
| 14. | Fahrradfreundliche Stadt Herten
- versuchsweise Freigabe der Fußgängerzone für den Radverkehr | 11/035 |
| 15. | Klimawandel in der Region zukunftsfähig gestalten
- Antrag gem. § 14 GeschO von Ratsfrau Fiedler vom 01.06.2010 | 11/024 |
| 16. | Wandel als Chance - Statusbericht 2010 und Konzept Ruhr - Stand der Umsetzung | 11/045 |
| 17. | Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 14 GeschO | |
| 18. | Anfragen gemäß § 15 GeschO | |
| 19. | Mitteilungen | |

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

- | | | |
|-----|--|--------|
| 20. | Veräußerung eines Gewerbegrundstücks im Industriegebiet Herten-Süd | 11/058 |
| 21. | Mitteilungen | |

Herten, 01.02.2011



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

Der Bürgermeister
Fachbereich 1.1 – Zentrale Dienste
Personalservice



21.01.2011

Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 04.02.2011 wird die Bestellung des Stadtoberamtsrates
Herr Rainer Berkau zum Standesbeamten widerrufen.

Mit Wirkung vom 04.02.2011 wird Frau Stadtoberinspektorin Barbara Koch
bis auf Widerruf zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Herten bestellt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "U. Paetzel". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Uli Paetzel

**Satzung der Stadt Herten
zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung
von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW
vom 25.01.2011**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 5. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW S. 950) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 185), und dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herten in der Sitzung am 25.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 (Regelungsgegenstand):

Die Stadt Herten soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr.1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) nach § 53 Abs. 1a festgelegt sind. Weiterhin soll die Gemeinde nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sie für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung (SüwV Kan) nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Stadt Herten führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und Kanalerneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durch.

Diese Sanierungsmaßnahmen sind im Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG NRW in der vom Rat beschlossenen gültigen Fassung des ABK und projektbezogener Veröffentlichung der Stadt Herten festgelegt.

Vor diesem Hintergrund wird die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt oder verlängert.

Die Stadt Herten beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SüwV Kan die Überprüfung der Kanalisation.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verkürzt oder verlängert.

§ 2 (Geltungsbereich):

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind:

a) Bauabschnitte in denen Kanalerneuerungen lt. dem Abwasserbeseitigungskonzept (Anlage 1 ABK Tabelle 1 bis 6) oder einem Fremdwasserkonzept stattfinden. Die Einzelmaßnahmen werden maßnahmenbezogen als Baubeschluss veröffentlicht.

b) Bauabschnitte im Straßenbau lt. Haushaltsplan und Prioritätenliste im Investitionshaushalt.

- c) Bauabschnitte, die im Zuge des Emscher Umbaues stattfinden.
- d) ausgewiesene Fristengebiete der Stadt Herten (s. Anlage 2)

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

(4) Kleinkläranlagen müssen bis zum 31.12.2015 auf Dichtheit geprüft sein.

§ 3 (Durchführung der Dichtheitsprüfung und Frist für die Dichtheitsprüfung):

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist, mit Ausnahme der unter §2 Abs. 1 d) fallenden Gebiete, nach schriftlicher Aufforderung in zumutbarer Zeit (drei Monaten) durchzuführen. In den Gebieten gem. §2 Abs. 1 d) ist innerhalb der in dieser Satzung geregelten Fristen die erstmalige Dichtheitsprüfung durch den Grundstückseigentümer unaufgefordert zu veranlassen und vorzulegen.

(2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Herten unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(3) Die Stadt Herten ist berechtigt eine Anordnung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung vorzunehmen, sofern die Standsicherheit der privaten Entwässerungsanlage nicht eindeutig nachweisbar ist.

(4) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung hat der Grundstückseigentümer oder der sonst Pflichtige nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW aufzubewahren und der Stadt Herten auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen durchzuführen.

a) Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV Untersuchung) kann ausreichen. Der sachkundige Prüfer entscheidet im Prüfverfahren.

b) Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist eine Dichtheitsprüfung grundsätzlich mit Wasser oder Luft durchzuführen.

c) Drainageanschlüsse an Schmutz- und Mischkanälen schließen grundsätzlich die Bescheinigung der Dichtheit aus und sind bei geeigneter Vorflut umgehend zurückzubauen.

(5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten).

2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode(n) (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks

3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:

- Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);

- Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;

- bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.

4. Datum der Prüfung, Datum der Wiederholungsprüfung,

5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

6. Um eine Benachteiligung der Grundstückseigentümer zu vermeiden, die eine Dichtheitsprüfung vor dem 31.12.2015 durchführen, werden von den Sachkundigen die Anerkennungen zum 01.01.2016 ausgestellt, bzw. werden von der Stadt anerkannt. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Frist für die Wiederholungsprüfung von 20 Jahren.

§ 4 (Anforderungen an die Sachkunde):

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (Min Bl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer- Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt. Die Internet-Adresse lautet: (www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Herten nicht anerkannt.

§ 5 Sanierung

Sofern Schäden an der privaten Abwasseranlage durch die Dichtheitsprüfung festgestellt werden, sind diese grundsätzlich innerhalb von 24 Monaten zu sanieren.

Eigentümer größerer Gebäudebestände können durch Vorlage eines Sanierungskonzeptes abweichende Sanierungsfristen beantragen.

Schäden an der privaten Abwasseranlage führen dazu, dass dieses Entwässerungssystem den Anforderungen an die Abwasserbeseitigung oder den anerkannten Regeln der Technik nicht entspricht. Der schadhafte Anlagenteil ist gemäß § 60 Abs. 2 WHG zu sanieren.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt.

Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet.

§ 7 (Inkrafttreten der Satzung)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: ABK (Tabelle 1 – 6)

Anlage 2: Satzungsplan Fristengebiete

Anlage 1 ABK

Tabelle 1 (Überprüfung bis 30.06.2011 – ABK-Maßnahmen aus 2010)

geplanter Bau- beginn	Ordnungs- nummer	vorgesehene Maßnahmen
2010	1.59.200	Kanalerneuerung Fröbelstraße (DN 1600)
2010	2.53.147	Kanalsanierung Wilhelminenstraße
2010	2.57.082	Kanalerneuerung Schloßstraße (Marktplatz)
2010	2.57.204	Kanalsanierung Kuhstraße/Jugendheim
2010		Fremdwasserbeseitigungskonzept
2010	3.23.272	Regenklärbecken Im Emscherbruch

Anlage 1 ABK

Tabelle 2 (Überprüfung bis 31.12.2011)

geplanter Bau- beginn	Ordnungs- nummer	vorgesehene Maßnahmen
2011	2.52.063	Kanalerneuerung Hahnenbergstraße
2011	2.57.041	Kanalerneuerung Langenbochumer Straße/ Beisenstr.
2011	2.51.053	Kanalerneuerung Scherlebecker Straße/An der Kirche
2011	2.53.031	Kanalerneuerung Feldstraße 3. BA
2011	3.20.022	Spanenkampgraben /Katzenbusch (Verdämmarbeiten)
2011	3.20.044	Kanalerneuerung Vitusstraße
2011	2.53.299	Erschließung Wohngebiet "Polsumer Straße"
2011	3.20.086	Erschließung BlockInnenbereich Schützenstraße/ Hospitalstr.
2011	3.20.087	Kanalerneuerung Gravelottestraße
2011	3.20.158	Kanalsanierung Schmale Straße
2011	3.20.254	Kanalerneuerung In der Feige
2011	3.33.060	Kanalerneuerung Achtenbecksweg
2011		Kanalerneuerung Schillerstraße
2011		Umbau Trennsystem Im Emscherbruch Hohewardstraße

10

Anlage 1 ABK

Tabelle 3 (Überprüfung bis 31.12.2012)

geplanter Bau- beginn	Ordnungs- nummer	vorgesehene Maßnahmen
2012	2.51.066	Kanalerneuerung Am Steinbrink / Wolfgangstraße
2012	2.53.012	Kanalsanierung Busch-/Stefan-L.-Roth- /Hermannstädter-/ Klausenburgerstr.
2012	2.52.009	Kanalerneuerung Ottostraße
2012	2.53.281	Kanalsanierung Westerholter Str. (Feldstr. bis Haus- Nr. 584)
2012	3.02.102	Kanalerneuerung Kaiserstraße / Bachstraße
2012	3.02.160	Kanalerneuerung Josefstraße / Pothmannshof
2012	3.07.061	Kanalerneuerung Ebbelicher Weg
2012	3.07.093	Kanalerneuerung Reinickendorfer Straße
2012	3.20.036	Kanalsanierung Schützenstraße (Kaiser/ Nimrodstr.)
2012	3.53.280	Zeche Schlägel & Eisen

Anlage 1 ABK

Tabelle 4 (Überprüfung bis 31.12.2013)

geplanter Bau- beginn	Ordnungs- nummer	vorgesehene Maßnahmen
2013	1.59.051	Kanalerneuerung Heinrich-Obenhaus-Straße
2013	1.59.124	Kanalsanierung Meisenweg
2013	1.59.201	Kanalsanierung nördlich Meisenweg
2013	2.32.206	Kanalsanierung Hinter den Gärten
2013	2.51.010	Kanalerneuerung Helenenstraße
2013	2.51.119	Kanalsanierung Ilsenstraße
2013	2.52.114	Kanalsanierung Amtsstraße
2013	2.57.065	Kanalerneuerung Ringstraße (erweitert)
2013	2.57.079	Kanalerneuerung Robert-Koch-Straße / Im Stübken
2013	3.10.101	Kanalerneuerung Erfurter Straße
2013	3.31.271	Kanalsanierung südlich Westerholter Str./Zum Bauhof 1
2013	3.31.272	Kanalsanierung südlich Westerholter Str./Zum Bauhof 2
2013	3.20.042	Kanalerneuerung Parkgasse / Rathaus
2013	3.21.059	Kanalerneuerung Wismarer Straße 1
2013	3.21.259	Kanalerneuerung Wismarer Straße 2

Anlage 1 ABK

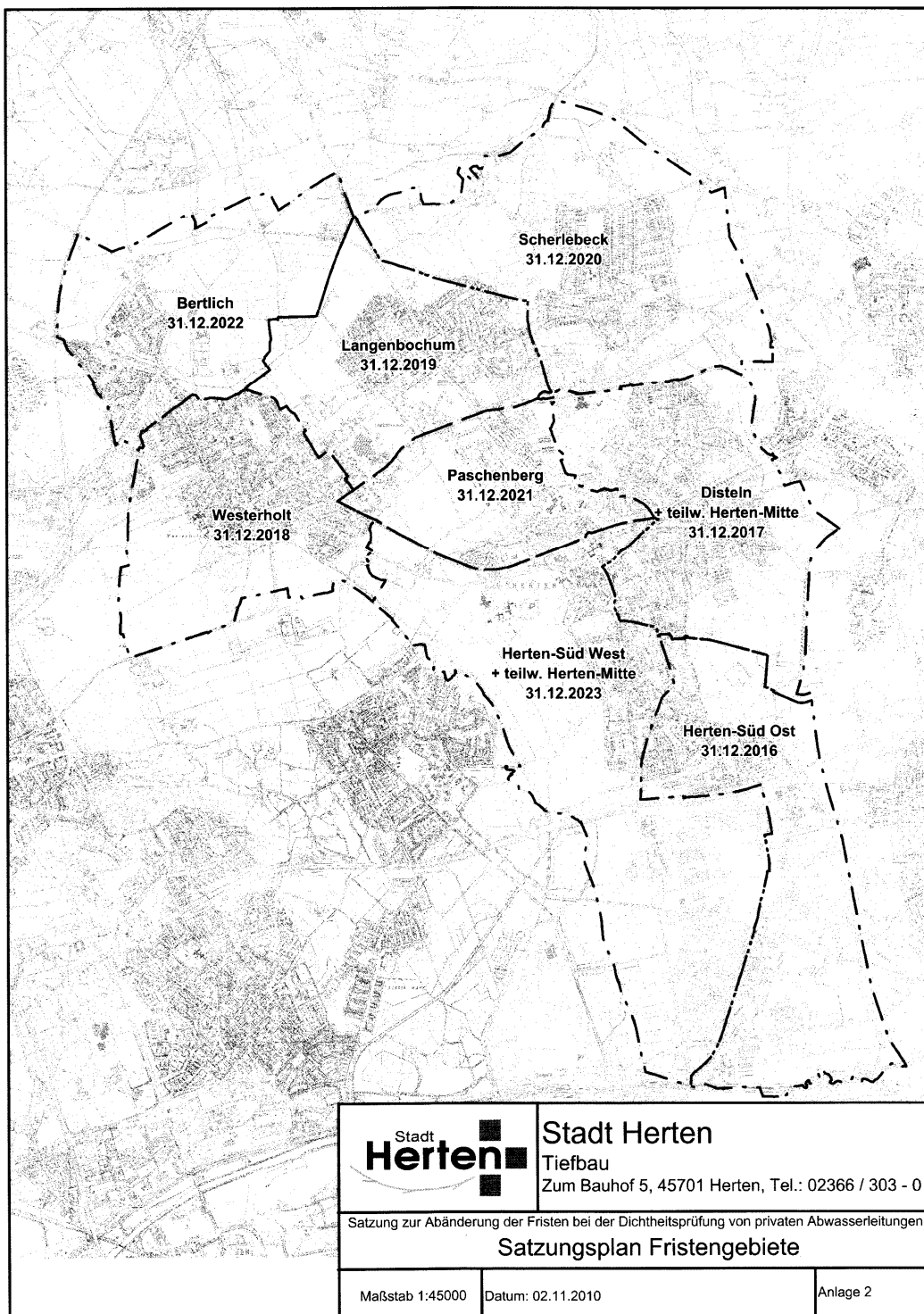
Tabelle 5 (Überprüfung bis 31.12.2014)

geplanter Bau- beginn	Ordnungs- nummer	vorgesehene Maßnahmen
2014	1.59.007	Kanalerneuerung Ulmenstraße
2014	2.52.115	Kanalsanierung Bergstraße
2014	2.52.125	Kanalsanierung Poststraße
2014	2.52.214	Kanalsanierung Siebenbürgen/Kronstädter Str.
2014	2.53.208	Kanalsanierung Wilhelminen- und Langenbochumer Straße
2014	2.53.210	Kanalsanierung Ackerstraße
2014	2.53.211	Kanalsanierung Neustädter Straße
2014	2.53.215	Kanalsanierung Feldstraße (Nr. 297-Wessingstraße)
2014	2.53.216	Kanalsanierung Buschstraße (58-64)
2014	2.57.057	Kanalerneuerung Kolpingstraße
2014	2.57.076	Kanalsanierung Hertener Straße
2014	2.57.164	Kanalsanierung Im Böckenbusch 2. BA
2014	3.10.100	Kanalerneuerung Tiergartenstraße
2014	3.11.161	Kanalerneuerung Jägerstraße (bis Uhlandstraße)
2014	3.20.049	Kanalerneuerung Theodor-Heuss-Straße
2014	3.20.290	Kanalerneuerung Neustraße

Anlage 1 ABK

Tabelle 6 (Überprüfung bis 2011 – 2023) Maßnahmen Straßenbau

- Ewaldstraße Wiesenstraße - Dr. Löwensteinstraße 2011
- Kaiserstraße ZOB von der Konrad-Adenauerstraße bis Feldstraße 2011



**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die vorstehende „Satzung der Stadt Herten zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW“, die der Rat in seiner Sitzung am 25.11.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Satzung der Stadt Herten zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung
von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 25.01.2011



Der Bürgermeister
Dr. Uli Paetzel

Stadt Herten
Der Bürgermeister
Fachbereich 3
Bürgerservice, Ordnung und Feuerschutz

Amtliche Bekanntmachung

Der Bürgerservice (Meldebehörde) informiert zum Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW);

hier: Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften möglich

Zu den Auskünften in besonderen Fällen (§35 Abs. 1 – 4 MG NRW) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes und § 34 Abs. 1a MG NRW) aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Herten informiert der Bürgerservice über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten.

A. Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Stadt Herten nicht ausdrücklich widersprechen, darf der Bürgerservice nach den Vorschriften des MG NRW in den nachstehenden Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden
- Auskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet

B. Einwilligungserfordernis

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte vom Bürgerservice nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen BürgerInnen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.
- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der Stadt Herten eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Der Widerspruch und die Einwilligung sind an die Meldebehörde der Stadt Herten - die im Bürgerservice angesiedelt ist - zu richten. Entsprechende Vordrucke liegen dort bereit. Der Widerspruch oder die Einwilligung können auch formlos erfolgen.

Bürgerservice Herten: Kurt-Schumacher-Str. 41, 45679 Herten
Bürgerservice Westerholt: Bezirksverwaltungsstelle, Bahnhofstr. 6, 45701 Herten

Herten, 24.01.2011

Im Auftrage


Ostrfeld

Fachbereich Kultur, Bildung und Sport

Bereich Schule
Karin Dorra



Telefon: 303-371

Telefax: 303-343

E-Mail: k.dorra@herten.de

Datum: 24.01.2011

Anmeldetermine zu den weiterführenden Schulen
Schuljahr 2011/12

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler des 4. Schuljahres erhalten den Anmeldevordruck (2-fach) für den Besuch einer weiterführenden Schule. Beide Vordrucke sind zu unterschreiben und bei der Anmeldung der weiterführenden Schule vorzulegen (Ausnahme bei Anmeldung an der Erich-Klausener-Schule). Eine Ausfertigung ist nach der Anmeldung (versehen mit dem Stempel der aufnehmenden Schule) an die Grundschule zurückzugeben.

Die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Herten werden für die Hauptschulen, städt. Realschulen und das Städt. Gymnasium in der Zeit **vom 28. Februar bis 04. März 2011** und für die Rosa-Parks-Schule in der Zeit **vom 28. Februar bis 05. März 2011** in den Sekretariaten der jeweiligen Schule entgegengenommen. Die Anmeldungen bei der Erich-Klausener-Schule finden bereits in der Zeit vom 14. Februar bis 16. Februar 2011 statt.

Vorzulegen sind das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde, das Originalzeugnis vom Februar 2011 sowie eine Kopie der begründeten Empfehlung der Grundschule für die am besten geeignete Schulform.

Hauptschulen

Martin-Luther-Schule, Martin-Luther-Str. 3
Tel.: 303 940

Theodor-Heuss-Schule, Vitusstr. 9-11
Tel.: 303 950

Anmeldezeiten

von 8.00 bis 13.00 Uhr
und 14.00 bis 15.30 Uhr

von 8.00 bis 13.00 Uhr
zusätzlich Dienstag von
14.30 bis 16.00 Uhr

Realschulen

Städt. Realschule, Paschenbergstr. 91-95

Tel.: 303 780

Beratungsgespräche zu den Anmeldungen: von 10.00 bis 13.00 Uhr
und von 13.30 bis 15.00 Uhr

Um für Eltern lange Wartezeiten zu vermeiden bittet die Schule vorab um tel. Terminvereinbarung mit dem Sekretariat. In dringenden Fällen werden auch Termine nach 15.00 Uhr vergeben.

Willy-Brandt-Realschule, Ernst-Reuter-Platz 10-20

Tel.: 303 760

Anmeldezeiten: von 9.00 bis 12.00 Uhr
zusätzlich Montag- u. Mittwochnachmittag von 15.00 bis 18.00 Uhr

Erich-Klausener-Schule, Ebbelicher Weg 19

(Private kath. Realschule)

Tel.: 500820

Anmeldung: vom 14.02.2011 bis 16.02.2011

Anmeldezeiten: von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
am Mittwoch, 16.02.2011 nur von 9.00 bis 12.00 Uhr

Die Eltern werden gebeten, zur Anmeldung Fotokopien der Grundschulzeugnisse (3.2 und 4.1), die begründete Empfehlung der Grundschule, ein Lichtbild sowie eine Fotokopie der Taufurkunde mitzubringen.

Rosa-Parks-Schule (Gesamtschule), Fritz-Erler-Str. 2-4

Tel. 303 720

Anmeldezeiten: von 9.00 bis 16.00 Uhr
und Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Bei der Anmeldung führt die Schulleitung ein Aufnahmegespräch mit Eltern und Kind. Für Schülerinnen und Schüler, die die Oberstufe der Rosa-Parks-Schule besuchen wollen (Voraussetzung FOR-Q), gelten dieselben Termine.

Städt. Gymnasium, Gartenstr. 40
Tel.: 303 700

Anmeldezeiten: von 8.00 bis 13.00 Uhr
und von 14.00 bis 17.00 Uhr

Die Eltern werden gebeten, zur Anmeldung das Halbjahreszeugnis (4.1) und die Anlage zum Zeugnis ("Begründete Empfehlung") im Original und als Kopie mitzubringen.

Für die Schülerinnen und Schüler, die sich nach Abschluss der Klasse 10 einer Real- oder Hauptschule (Typ B) am Städt. Gymnasium anmelden wollen, gelten die gleichen Anmeldetermine.

I.A.



- Kersten -

BEKANNTMACHUNG

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2009 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) - Eigenbetrieb der Stadt Herten -

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 25.11.2010 den Jahresabschluss zum 31.12.2009 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) - Eigenbetrieb der Stadt Herten - festgestellt. Hier erfolgte auch die Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 5 EigBetrVO) sowie des Betriebsausschusses (§ 4 Abs. 1c EigBetrVO). Über den ausgewiesenen Jahresgewinn wurde wie folgt beschlossen:

Das ermittelte Gesamtergebnis der Aufwands- und Ertragsrechnung für das Wirtschaftsjahr 2009 zeigt ein Ergebnis von 24.928,82 Euro. Der Jahresüberschuss soll nach dem Vorschlag der Betriebsleitung auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht liegt in der Zeit bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) Verwaltungsgebäude des ZBH, Zum Bauhof 5, 45701 Herten, zur Einsichtnahme bereit.

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zentraler Betriebshof Herten. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum 09.08.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

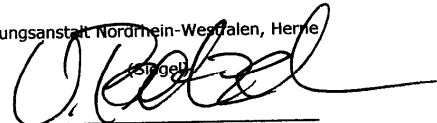
Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 08. Dezember 2010

GPA NRW - Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne
gez. i. A. Thomas Siegert

Herten, den 13.12.2010



Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen

des Geburtsjahrganges 1993

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15. Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1993**, die wehrpflichtig sind, und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

<u>Behördenbezeichnung:</u>	Erfassungsbehörde Herten
<u>Anschrift:</u>	45697 Herten
<u>Sprechstunden:</u>	Mo u. Di 8.00 - 16.00 Uhr
	Mi 8.00 - 12.30 Uhr
	Do 8.00 - 17.30 Uhr
	Fr 8.00 - 12.30 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstandene Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Herten, 27.01.2011
Erfassungsbehörde Herten